

# Bundesgesetz über die Ausrichtung eines Investitionsbeitrages an das Verkehrshaus der Schweiz

vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2008)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite dem Verkehrshaus der Schweiz einen Investitionsbeitrag für Bauinvestitionen gewähren.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2008–2011.

## Art. 2

Der Investitionsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- a. der Kanton und die Stadt Luzern sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz je mit mindestens 5 Millionen Franken beteiligen;
- b. die Privatwirtschaft sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz mit mindestens 20 Millionen Franken beteiligt;
- c. die für die Bauinvestitionen notwendigen Bankdarlehen rechtsverbindlich zugesichert sind;
- d. die notwendigen Baubewilligungen vorliegen.

## Art. 3

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es gilt bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 20083

AS 2007 4941

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 3035

<sup>3</sup> Präsidialentscheid vom 15. März 2007 (AS 2007 4942).

